

3.8 EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN UND BIOZIDEN

3.8.1 EINLEITUNG

Pflanzenschutzmittel (PSM) finden Anwendung zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und zur Verbesserung der Produktion in der Landwirtschaft. Ihrer Funktion entsprechend haben die Inhaltsstoffe pestizide Wirkung (d. h. sie dienen definitionsgemäß der Vernichtung von „Schädlingen“: pestis (Latein) bedeutet „ansteckende Krankheit, Seuche“, caedere „töten“). Die daraus resultierende mögliche Gefährdung von Nicht-Ziel-Organismen (das sind Tiere und Pflanzen, die nicht bekämpft werden sollen), soll durch genau festgelegte Anwendungsbestimmungen vermieden werden.

PSM werden hauptsächlich als Herbizide (Mittel zur Unkrautvernichtung), Insektizide (Mittel zur Insektenbekämpfung) und Fungizide (Mittel zur Abwehr von Pilzen) eingesetzt. Im Jahr 2002 betrug die Gesamtmenge gemäß Wirkstoffmengenmeldung der Firmen laut BMLFUW 3.237,1 t (siehe Kapitel 3.1.3.8, Box 3.1-32_G).

Der Zweckbestimmung von Biozid-Produkten entsprechend – auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zu zerstören, zu schädigen oder abzuschrecken – kann die Verwendung von Biozid-Produkten unter Umständen ein unannehmbares Risiko für Mensch, Tier und Umwelt mit sich bringen. Der Europäische Rat hat daher 1993 die Notwendigkeit eines Risikomanagements auch im Bereich dieser nicht landwirtschaftlich genutzten Schädlingsbekämpfungsmittel unterstrichen. Auf dieser Grundlage wurden dann 1998 mit der Biozid-Produkte-Richtlinie (98/8/EG; BP-RL) EU-weit einheitliche Grundsätze für die Bewertung von bioziden Wirkstoffen und für die nationale Zulassung bzw. Registrierung von Biozid-Produkten geschaffen.

Der Einsatzbereich von Biozid-Produkten umfasst 23 Produktarten; Hauptgruppen sind Desinfektionsmittel (z. B. Trinkwasserdesinfektion), Schutzmittel (z. B. Holzschutzmittel), Schädlingsbekämpfungsmittel (z. B. Insektenabwehrmittel) sowie sonstige Biozid-Produkte (z. B. Antifouling-Produkte zur Behandlung von Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten).

Mit der Vereinheitlichung des Biozid-Rechts auf europäischer Ebene ist eine Regelungslücke geschlossen und die Grundlage für den kontrollierten Einsatz von Biozid-Produkten geschaffen worden. Die vom Gesetzgeber als notwendig erkannten regulatorischen Maßnahmen, fachpolitische Schwerpunkte und Informationsinitiativen werden sich weiterhin daran orientieren, den gewohnt hohen Standard des Gesundheits- und Umweltschutzes in Österreich zu bewahren.

Box 3.8-1_E:
Biozid-Produktarten

3.8.2 UMWELTPOLITISCHE ZIELE

Ziel des PSM- und Biozid-Rechts ist es, das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung von Produkten einer Kontrolle zu unterwerfen und so zu lenken, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. keine unannehmbaren (= auf Dauer beeinträchtigenden) Auswirkungen für die Umwelt auftreten. Für Biozid-Produkte besteht ein weiteres Ziel: Bei garantierter Wirksamkeit sollen zunehmend risikoarme Biozid-Produkte gefördert werden.

Dafür wurden auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft die im Folgenden angeführten Rechtsnormen geschaffen:

- Pflanzenschutzmittelrichtlinie (91/414/EWG): Richtlinie des Rates über das In-Verkehr-Bringen von Pflanzenschutzmitteln. Hiermit wurde die Grundlage für die Angleichung der Zulassungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel und deren Bewertung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelegt.
- Biozid-Produkte-Richtlinie (98/8/EG): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

Das In-Verkehr-Bringen von Biozid-Produkten wurde damit auf EU-Ebene relativ spät geregelt.

Mit diesen beiden Regelwerken wurden harmonisierte Vorschriften geschaffen zur

- Prüfung und Bewertung von pestiziden und bioziden Wirkstoffen auf Gemeinschaftsebene
- Zulassung bzw. Registrierung von PSM- und Biozid-Produkten als Voraussetzung für ihr In-Verkehr-Bringen in den einzelnen Mitgliedstaaten und
- Erstellung von Gemeinschaftslisten von Wirkstoffen, die in PSM und Biozid-Produkten enthalten sein dürfen.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit

- dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (PMG, 1997)
- dem Biozid-Produkte-Gesetz 2000 (BiozidG, 2000).

3.8.3 SITUATION UND TRENDS

In den folgenden beiden Abbildungen 3.8-1 und 3.8-2 sind die behördlichen Verfahren im Pflanzenschutzmittel- und Biozidrecht dargestellt.

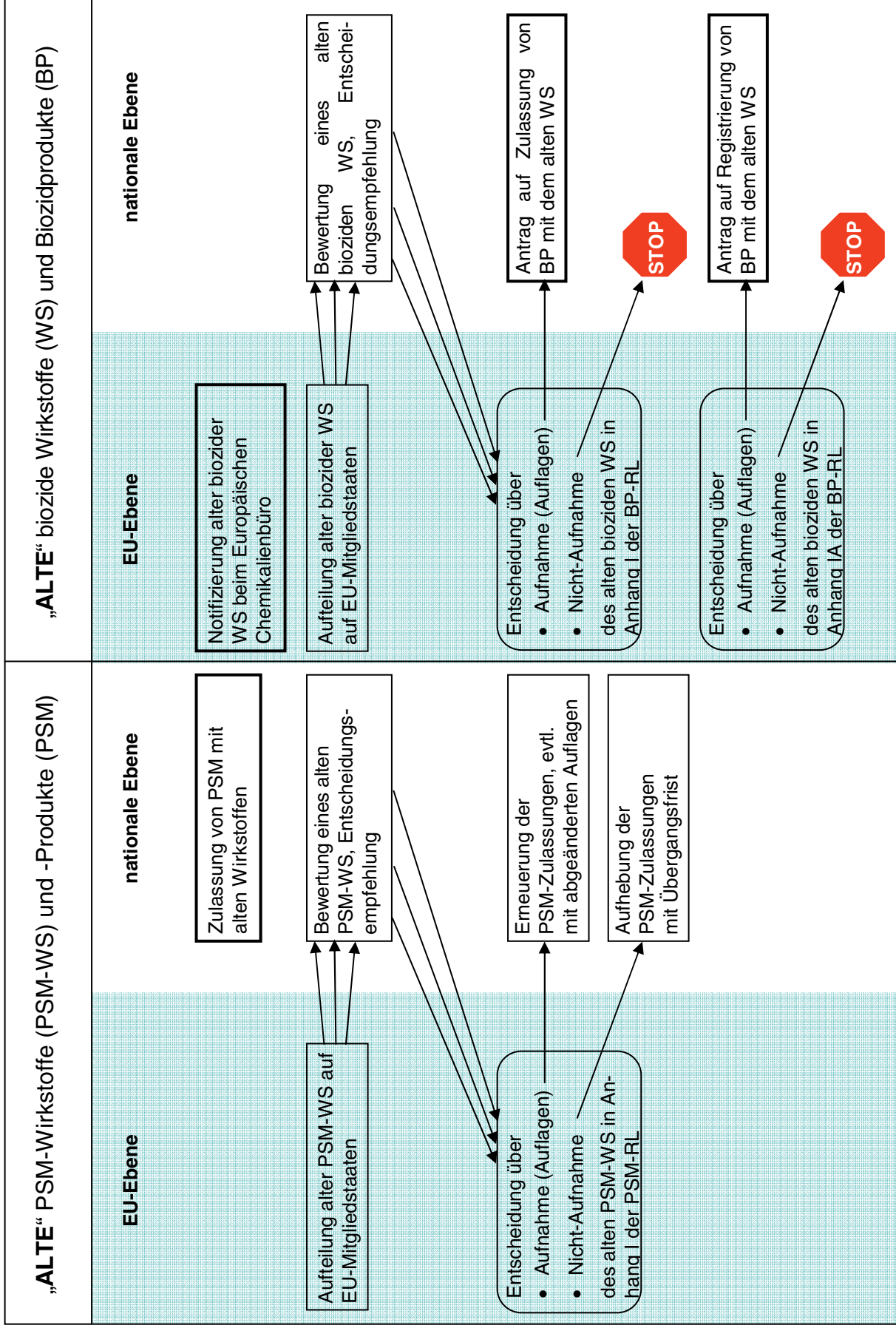


Abb.3.8.-1: Behördliche Verfahren bei „alten“ PSM- und Biozid-Wirkstoffen + -Produkten.

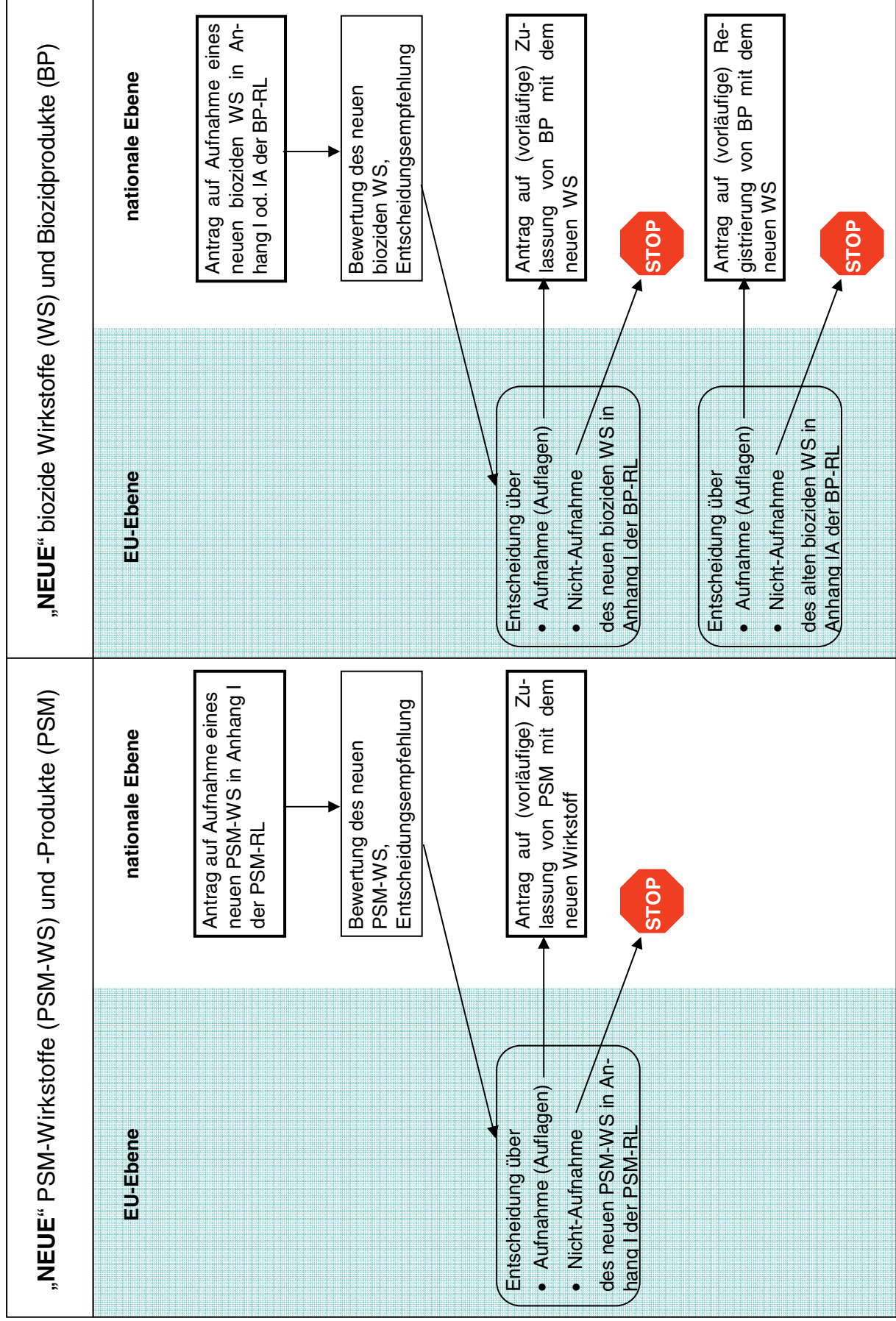


Abb. 3.8.-2: Behördliche Verfahren bei „neuen“ PSM- und Biozid-Wirkstoffen und -Produkten.

3.8.3.1 Pflanzenschutzmittel

Das Verfahren zur Regulation der Pflanzenschutzmittelzulassung innerhalb der EU verläuft zweistufig: nach der Anerkennung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen als erlaubte aktive Substanzen in Pflanzenschutzmitteln durch die Europäische Kommission (unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten) erfolgt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die zuständigen nationalen Behörden gemäß den vereinbarten Bewertungskriterien.

Im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung gemäß RL 91/414/EWG wird eine vollständige Neubewertung aller 800 **vor** dem 25.7.1993 im EU-Raum in Verkehr gesetzten PSM-Wirkstoffe (definitionsgemäß „**alte**“ Wirkstoffe) durchgeführt. Dieses sogenannte „Review-Verfahren“ wird von der Kommission geleitet, wobei die Bewertung durch die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt. Ursprünglich war geplant, im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung die Überprüfung aller „alten“ Wirkstoffe bis zum Jahr 2003 abzuschließen. Dieses Ziel wurde jedoch bei weitem verfehlt. Mit Gründung der EFSA (European Food Safety Authority) soll der Ablauf schneller, transparenter und besser nachvollziehbar gestaltet werden. Als neuer Termin, an dem die Bewertung aller „alten Wirkstoffe“ abgeschlossen sein soll, wurde der 31.12.2008 festgelegt.

Box 3.8-2_E:
PSM-Review-Verfahren

„**Neue**“ Wirkstoffe, d. h. jene, die **vor** dem 25.7.1993 noch **nicht** am EU-Markt waren, unterliegen der gleichen Bewertung, durchlaufen jedoch kein Review-Verfahren. Firmen, die einen neuen Wirkstoff auf den Markt bringen wollen, setzen sich mit einem Mitgliedstaat in Verbindung, der möglichst ohne Verzögerung eine Bewertung nach den festgesetzten Kriterien durchführt.

Seit Beginn des EU-Bewertungsverfahrens wurden bis August 2003 insgesamt 74 Wirkstoffe in eine Positivliste (= Anhang I der RL 91/414/EWG) aufgenommen.

Box 3.8-3_E:
PSM-Wirkstoffe in Anhang I

Bei der Aufnahme eines Wirkstoffs in diese Liste werden auf Gemeinschaftsebene „sichere Anwendungen“ definiert, für die nachgewiesen wurde, dass bei der Anwendung dieses Wirkstoffs keine inakzeptablen Auswirkungen auf Mensch, Tiere und Umwelt zu erwarten sind. Die Aufnahme in die Positivliste kann auch mit gewissen Bedingungen oder Auflagen für die einzelstaatliche Zulassung verknüpft sein, wie zum Beispiel Anwendungseinschränkungen oder Vorschriften bezüglich risikominimierender Maßnahmen bis hin zur Verweigerung der Zulassung für eine Indikation. In den letzten Jahren hat sich ein Trend dahingehend abgezeichnet, immer mehr solcher Entscheidungen in nationale Zuständigkeit zu delegieren, wenn von unterschiedlichen Umweltbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Daher ist eine nationalstaatliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen unumgänglich.

In Folge der EU-Wirkstoffbewertungen ergeben sich für die nationale Zulassung von PSM-Präparaten folgende Entscheidungsgrundlagen:

- Wenn PSM noch nicht bewertete „alte“ Wirkstoffe enthalten, dürfen sie bis zum Abschluss des Bewertungsverfahrens für diese Wirkstoffe unverändert am Markt bleiben.
- Wenn ein Wirkstoff in Anhang I aufgenommen wurde, müssen die Zulassungen aller Präparate, die diesen Wirkstoff enthalten, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist auf nationaler Ebene an die, im Rahmen der Wirkstoffbewertung auf europäischer Ebene festgesetzten Bedingungen angepasst werden. Für das Präparat sind entsprechende Gebinde-Kennzeichnungen und Sicherheitsratschläge zu

vergeben und risikominimierende Maßnahmen vorzuschreiben, die eine sichere Anwendung unter den jeweiligen nationalen Gegebenheiten erlauben. Diese Kennzeichnungen können z. B. die Festlegung bestimmter Abstandsauflagen zu Nicht-Ziel-Flächen betreffen oder Anwendungsbeschränkungen auf bestimmte Zeitpunkte oder Aufwandmengen vorschreiben.

- Wenn ein Wirkstoff aufgrund einer negativen Bewertung nicht in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde, dürfen auf nationaler Ebene weder bestehende Zulassungen der entsprechenden Präparate verlängert noch neue Zulassungen ausgesprochen werden. Die Länge der Abverkaufsfrist wird von der Kommission festgelegt.
- Für alle Präparate, die einen Wirkstoff enthalten, zu dessen Bewertung keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt wurden, endet die Abverkaufsfrist spätestens im Juli 2004.
- Wenn das Präparat einen „neuen“ Wirkstoff enthält, d. h. der bis zum Stichtag 25.7.1993 noch nicht am EU-Markt vertreten war, räumt die Richtlinie 91/414/EWG den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer provisorischen, zeitlich begrenzten Zulassung ein. Diese gilt, solange sich der Wirkstoff im Stadium der Bewertung befindet.

Das Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG, 1997), das als Grundlage für alle nationalstaatlichen Zulassungen von Produkten und Präparaten dient, enthält im § 12 Regelungen für die Übernahme von Zulassungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen vergleichbare landwirtschaftliche Verhältnisse und Umweltbedingungen herrschen. Diese Vergleichbarkeit wurde bisher für Deutschland und die Niederlande festgestellt, die infolgedessen in die Gleichstellungsverordnungen gemäß § 12 Abs. 9 PMG 1997 aufgenommen wurden. Demzufolge sind Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland oder den Niederlanden zugelassen sind, auch in Österreich zuzulassen und nur bezüglich der Kennzeichnung und Anwendungsbedingungen zu prüfen. Für eine solche Zulassung ist keine nationale Bewertung der Auswirkungen durch die österreichischen Behörden vorgesehen. Das gilt auch, wenn der Wirkstoff noch nicht im Rahmen des EU-Wirkstoffprogramms geprüft wurde.

Mit dem Agrarrechtsränderungsgesetz 2002 wurde der § 12 PMG 1997 um den Absatz 10 erweitert. Dieser besagt, dass alle Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln aus jenen Ländern, die länger als 2 Jahre in der genannten Gleichstellungsverordnung angeführt sind, in Österreich ex lege zu übernehmen sind. Mit der Übernahme der Zulassungen werden auf dieser Basis gleichzeitig auch die Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungen übernommen. Die genannte Gesetzesnovellierung führt zu einer Erhöhung der PSM-Verfügbarkeit am österreichischen Markt. Zur Situation der in Österreich in Verkehr gesetzten Wirkstoffmengen siehe Kapitel 3.1.3.8.

Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung gliedert sich folgendermaßen auf:

- Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes. Darunter fallen die Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung, der Zusammensetzung sowie des Werbematerials.
- Den Bundesländern obliegt die Kontrolle der Verwendung, im Konkreten sind das die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen, die Lagerung und die Beförderung am Hof. Weiters führt die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernäh-

rungssicherheit – www.ages.at) ein Register der in Österreich zugelassenen PSM. Über einen Link auf die Homepage des deutschen Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sind auch die Anwendungsbestimmungen der in Deutschland und somit gleichzeitig in Österreich zugelassenen PSM einsehbar.

3.8.3.2 Biozide

Der Gesamtumsatz von Biozid-Produkten beläuft sich in Westeuropa pro Jahr auf ca. 500 Mill. Euro, wobei der Hauptanteil – ca. 95 Mill. – auf Holzschutzmittel entfällt (NEALE, 2003). Mit 14. Mai 2000 wurde die Zahl der Biozid-Produkte auf dem europäischen Markt auf ca. 15.000 und die Zahl der darin enthaltenen „alten Wirkstoffe“ auf mehr als 1.000 geschätzt. Weil über die Eigenschaften dieser „alten Wirkstoffe“ und die Risiken, die mit ihrer Verwendung verbunden sind, wenig bekannt ist, sieht die EU einen Zeitrahmen von 10 Jahren vor, in dem sie schrittweise von den Mitgliedstaaten bewertet werden sollen (EU-Review-Programm). Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens für den einzelnen „alten Wirkstoff“ – bei positivem Ergebnis – müssen Biozid-Produkte, die diesen Wirkstoff enthalten, auf Antrag einem nationalen Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahren unterzogen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Biozid-Produkte in Österreich ohne Zulassung bzw. Registrierung in Verkehr gebracht werden, sofern nicht zwischenzeitlich Verbote oder Beschränkungen wirksam werden.

Box 3.8-4_E:
Stichtag 14. Mai 2000

Box 3.8-5_E:
Biozid-Review-
Programm

Für Biozid-Produkte, die einen „**neuen Wirkstoff**“ enthalten, gilt, dass sie erst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zugelassen bzw. registriert worden sind. Allerdings können Biozid-Produkte mit einem „neuen Wirkstoff“ vorläufig zugelassen bzw. registriert werden, wenn die Wirkstoff-Bewertung so weit fortgeschritten ist, dass das Risiko einer Anwendung für Mensch, Tier und Umwelt von der Behörde nicht als unannehmbar (schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. auf Dauer beeinträchtigende Auswirkungen für die Umwelt) beurteilt wird.

Bis zum 31. Dezember 2003 ist noch kein Antrag auf Aufnahme eines „neuen Wirkstoffs“ in einen der Anhänge der BP-RL in einem EU-Mitgliedstaat gestellt worden.

Im Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahren werden die toxikologischen (Auswirkungen auf den Menschen) und ökotoxikologischen (Auswirkungen auf die Umwelt) Eigenschaften des Biozid-Produktes, seine Wirksamkeit sowie das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt bei der vorgesehenen Anwendung bewertet. Für das In-Verkehr-Bringen werden Auflagen und Bedingungen zur Risikominimierung behördlich vorgeschrieben und die Produktkennzeichnung festgelegt. Wenn Biozid-Produkte ein niedriges Risikopotential aufweisen, unterliegen sie einem vereinfachten Registrierungsverfahren. (Weitere Informationen unter www.biozide.at).

Die EU-weite Bewertung „**alter Wirkstoffe**“ ist in der Anlaufphase. Sie hat mit Wirkstoffen in Holzschutzmitteln und Wirkstoffen in Mitteln zur Nagetierbekämpfung (Rodentizide) begonnen. Österreich ist in der 2. EU-Review-Verordnung als Berichterstatter für drei Holzschutzmittelwirkstoffe und zwei rodentizide Wirkstoffe vorgesehen. Die nationalen Bewertungsaufgaben werden gemäß BiozidG hauptsächlich im Umweltbundesamt durchgeführt.

Die ersten abgeschlossenen Bewertungen von Wirkstoffen dieser beiden Produktarten sind ab 2005/2006 zu erwarten. Das EU-Review-Programm soll planmäßig im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Frühestens 2006 werden die bereits jetzt auf dem Markt befindlichen Biozid-Produkte (beginnend mit Holzschutzmitteln und Rodentiziden) und weitere Produkte dieser Produktarten auf Antrag national zugelassen bzw. registriert. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Biozid-Produkte mit Eigenschaften gemäß Chemikaliengesetz wie sehr giftig, giftig, sowie krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 und 2 dürfen seit dem 1. Juli 2001 nur mehr an berufsmäßige Verbraucher abgegeben werden.
- Biozid-Produkte unterliegen zurzeit noch den Kennzeichnungsbestimmungen des Chemikalien-Gesetzes. Das BiozidG sieht jedoch für die Zukunft eine Reihe zusätzlicher Informationen auf dem Etikett der Gebinde vor.
- Informationen über Biozid-Produkte müssen der Behörde in Form eines Sicherheitsdatenblattes gemeldet werden. Dies dient auch zum Zweck der Übermittlung der Daten an die Vergiftungsinformationszentrale.

3.8.4 ZUSAMMENFASSENDER BEWERTUNG UND AUSBLICK

3.8.4.1 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Auflagen und Bedingungen gemäß BiozidG obliegt den Ländern. In den vergangenen drei Jahren lag der Schwerpunkt der Überwachung bei Holzschutzmitteln, Rodentiziden, Desinfektionsmitteln und Insektiziden. Die geltenden Vorschriften über die Kennzeichnung und das Vorliegen von Sicherheitsdatenblättern werden allgemein gut beachtet, Beanstandungen waren eher die Ausnahme.

3.8.4.2 Marktbereinigung pestizider und biozider Wirkstoffe

Pestizide Wirkstoffe

Mit Stichtag 25.7.1993 waren mehr als 850 PSM-Wirkstoffe in der EU in Verwendung. Im Rahmen des Bewertungsverfahrens kam es bisher bei 28 der Wirkstoffe zu einer negativen Entscheidung bezüglich einer Aufnahme in Anhang I der RL 91/414/EWG. Weitere 430 Wirkstoffe wurden durch Entscheidungen der Kommission im Laufe des Jahres 2003 nicht in die Positivliste aufgenommen, da die Hersteller kein Interesse an einer Überprüfung der Wirkstoffe im Rahmen des Review-Verfahrens hatten oder die Datenlage nicht ausreichend war. Insgesamt wurden damit seit Beginn der EU-Wirkstoffprüfung über 50 % der „alten“ Wirkstoffe vom Markt genommen. Im gleichen Zeitraum wurden 43 „neue“ Wirkstoffe in die Positivliste aufgenommen. Das bedeutet, dass alte und teilweise bedenkliche Wirkstoffe verstärkt durch neue ersetzt werden. Jedenfalls ist durch die Einführung einer Risi-



kobewertung und eines in allen Mitgliedstaaten durchgeführten Risikomanagements eine einheitliche Vorgangsweise erreicht worden.

Eine positive Auswirkung dieses Review-Verfahrens ist die Tatsache, dass die bedenklichen Wirkstoffe **Atrazin** und **Simazin** in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund einer Entscheidung gegen die Aufnahme in Anhang I der RL 91/414/EWG in Zukunft nicht mehr in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen. Davon ausgenommen sind einige wenige Anwendungsbereiche in vier Mitgliedstaaten, in denen ein Einsatz bis zum Jahr 2007 zulässig ist.

Im Gegensatz zu **Atrazin** ist im Rahmen des Review-Verfahrens der Einsatz von **Paraquat** als zulässig erachtet worden, wenn geeignete risikominimierende Maßnahmen gesetzt werden. In Österreich ist derzeit die Anwendung von **Paraquat**-haltigen PSM mittels Verordnung verboten. Es ist daher anzustreben, diese nationale Regelung aufrecht zu erhalten.

Biozide Wirkstoffe

Auch auf biozide Wirkstoffe haben die gemeinschaftlich gesetzten Aktivitäten große Auswirkungen:

Die Veröffentlichung von 943 anerkannten „**alten Wirkstoffen**“ als Ergebnis des Identifizierungs-/Notifizierungsverfahrens in verschiedenen Listen der 2. EU-Review-Verordnung ist ein erster Meilenstein auf dem Weg zu einem wirkungsvollen Risikomanagement. Dies hat weit reichende Konsequenzen:

- Andere als die 943 Wirkstoffe, die in der 2. EU-Review-Verordnung genannt werden, gelten nicht als „alte biozide Wirkstoffe“ und dürfen mit dem In-Kraft-Treten der 2. EU-Review-Verordnung nicht mehr in Verkehr gebracht werden; sie müssen gegebenenfalls als „neue Wirkstoffe“ zur Aufnahme in Anhang I/IA der BP-RL beantragt werden.
- Für alle Wirkstoffe, die nur identifiziert wurden, endet die Frist für das In-Verkehr-Bringen als solche oder als Bestandteile in Biozid-Produkten mit 1. September 2006 (578 Stoffe).
- Alle notifizierten Wirkstoffe können für die anerkannten notifizierten Verwendungsbereiche (Produktarten) zumindest bis zum Abschluss des EU-Review-Programms in Verkehr gebracht werden (364 Wirkstoffe wurden notifiziert).

Dies hat zur Konsequenz, dass die Zahl der rechtmäßig am Markt befindlichen bioziden Wirkstoffe in den nächsten 3 Jahren auf weniger als 400 zurückgehen wird; die Zahl der Biozid-Produkte wird sich damit entsprechend verringern. Schon in absehbarer Zeit werden Biozid-Produkte mit Wirkstoffen, die schlecht wirksam sind oder möglicherweise bedenkliche Eigenschaften aufweisen bzw. den aktuellen Bewertungserfordernissen höchstwahrscheinlich nicht entsprechen, nicht mehr vertrieben werden dürfen.

Das gemeinschaftliche Vorhaben verfolgt auch das Ziel, nach abgeschlossener Bewertung der einzelnen notifizierten Wirkstoffe deren Risiko für Mensch, Tier und/oder Umwelt zu vergleichen und risikoreichere Wirkstoffe zu beschränken oder zu verbieten, sofern dies nicht mit einer unvermeidbaren Verminderung des Schutzes vor Schadorganismen einher geht.

Die Bewertungs- und Zulassungsverfahren legen den Grundstein dafür, dass auf weitere Sicht der Anteil solcher PSM- und Biozid-Produkte auf dem Markt stetig

steigen wird, die, bei geprüfter Wirksamkeit, bei sachgerechter Anwendung weder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge haben. Damit sind die EU-Regelungen und -Bewertungssysteme für PSM und Biozide geeignet, einen Beitrag zur Erreichung der Schutzziele der EU-Umwelt- und Gesundheitspolitik zu leisten.

3.8.4.3 Untersuchungsbedarf

Die Entwicklung harmonisierter technischer Anleitungen für die Abschätzung der Exposition des Menschen bei der Anwendung von Biozid-Produkten hat maßgebliche Datenlücken und Unsicherheiten für eine realitätsgerechte Interpretation von Ergebnissen aus Expositions-Simulationsmodellen aufgezeigt. Österreich sieht hier einen notwendigen Forschungsschwerpunkt und initiierte eine Validierungsstudie „Exposition nach Anwendung von Holzschutzmitteln im verbrauchernahen Bereich“, die gemeinsam mit dem deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin, und Experten für Biometrie durchgeführt wird. Mit den Ergebnissen, die der EU zur Verfügung gestellt werden, wird eine verlässlichere Risikoabschätzung für den Endverbraucher möglich sein.

3.8.5 EMPFEHLUNGEN

Im PSM-Bereich ist eine Verstärkung der Mitarbeit Österreichs durch Vertreter der nationalen Zulassungsbehörde in den Expertengremien der EU-Wirkstoffprüfung erforderlich, um eine Aufnahme bedenklicher Wirkstoffe in die **EU-Positivliste** (Anhang I) zu verhindern. Nur dadurch wird einigermaßen gewährleistet, dass auch langfristig in Österreich keine Pflanzenschutzmittel, die bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zugelassen werden.

Eine intensive **Beratung der Landwirte** kann dazu beitragen, dass bei der Anwendung von PSM für Anwender, Verbraucher und Umwelt eine Gefährdung hintan gehalten werden kann.

Stärkere **Kontrollen** der risikominimierenden Maßnahmen (in der Regel Abstandsauflagen) durch die Kontrollorgane der Länder sind unumgänglich zur Verbesserung der Einhaltung aller Anwendungsvorschriften. Eine verstärkte Überwachungstätigkeit ist auch eine wichtige Maßnahme gegen den Einsatz von verbotenen oder nicht zugelassenen PSM.

Mit demselben Ziel ist in nächster Zukunft im Biozidbereich eine verstärkte Information durch die zuständige Behörde bzw. Überwachung anzustreben. So ist z. B. die Einstellung des weiteren In-Verkehr-Bringens von Biozid-Produkten mit Wirkstoffen, die nicht in der 2. EU-Review-Verordnung gelistet sind, mittels entsprechender Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen.

Solange professionelle Anwender und nicht-berufsmäßige Verbraucher nicht unter zugelassenen bzw. registrierten Biozid-Produkten wählen können, sollte die zentrale Rolle des **Sicherheitsdatenblattes** zur Informationsvermittlung vorteilhafter eingesetzt werden. Eine Ausweitung der sicherheitsbezogenen Hinweise im Sicher-



heitsdatenblatt – unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendungsart(en) des Biozid-Produktes – sollte dem Verbraucher dabei helfen, das Produkt mit geringstmöglichem Risiko zu verwenden. Eine Anhebung der Qualität der in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Informationen sowie deren öffentlicher Zugang für alle Anwender wäre notwendig.